

Wissenschaftliche und professionsorientierte Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Pädagoginnen- und Pädagogenbildung

Richtlinien des Qualitätssicherungsrates

Hintergrund und Ziel

Der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (QSR) wurde im Juli 2013 gem. § 30a (1) Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und gem. § 74a (1) Hochschulgesetz 2005 zur qualitäts- und bedarfsorientierten wissenschaftlichen Begleitung der Entwicklung der Lehramtsstudien eingerichtet. Zu den Aufgaben des QSR zählen die „*studienangebotsspezifische Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung von Pädagogischen Hochschulen*“¹ und die „*Beobachtung und Analyse der Entwicklung der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung in Österreich unter Bedachtnahme auf europäische und internationale Entwicklungen sowie Erarbeitung von Vorschlägen zu deren Weiterentwicklung*“². Im Regierungsübereinkommen wird dem QSR die Aufgabe übertragen, mit einem *gesamtösterreichischen Entwicklungsplan zur Verankerung der neuen Pädagoginnen- und Pädagogenbildung* beizutragen (Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 – 2018, S. 43).

Das vorliegende Papier hat den Charakter einer Richtlinie, die der QSR seinen Beurteilungen zugrunde legt. Im Einzelfall (Institution oder Verbund) sind begründete Abweichungen von der Richtlinie möglich. Es benennt wissenschaftliche und professionsorientierte Voraussetzungen, die der QSR für die Umsetzung einer qualitativ hochwertigen Pädagoginnen- und Pädagogenbildung für erforderlich hält. Sofern diese Voraussetzungen für Studienangebote nicht erfüllt sind, aber zur Deckung des zu erwartenden Bedarfs an Pädagoginnen und Pädagogen auf das Anbieten der Studien nicht verzichtet werden kann, sollte ein mit den für die Ressourcen-Ausstattung verantwortlichen Instanzen akkordierter Entwicklungsplan vorgelegt werden, der die Erfüllung der Voraussetzungen in angemessener Frist sicherstellt.

Den sich daraus ergebenden Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung möchte der QSR gemeinsam mit den anbietenden Institutionen gestalten und lädt diese explizit zur Zusammenarbeit ein.

Wissenschaftlichkeit und Professionsorientierung

Der QSR ist der Auffassung, dass Wissenschaftlichkeit und Professionsorientierung sowohl durch die personelle Ausstattung als auch die organisatorischen Strukturen eines Anbieters (Universität, Pädagogische Hochschule oder Verbund) verwirklicht werden. Dabei kommen Wissenschaftlichkeit und eine durch sie geleitete Lehre insbesondere durch Forschungsleistungen und Entwicklungsaktivitäten sowie durch aktive Teilnahme am nationalen und internationalen wissenschaftlichen Diskurs in den relevanten Disziplinen zum Ausdruck. Professionsorientierung zeichnet sich durch Ausrichtung auf die

¹ § 30a (1) Z 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und § 74a (1) Z 3 Hochschulgesetz 2005

² § 30a (1) Z 1 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und § 74a (1) Z 1 Hochschulgesetz 2005

Tätigkeit der auszubildenden Pädagoginnen und Pädagogen, durch Kooperationen mit den Praxisfeldern sowie durch Mitwirkung von Personen aus der Praxis aus.

Dabei ist eine enge Verbindung zwischen „Wissenschaftlichkeit“ und „Professionsorientierung“ anzustreben – mit dem Ziel einer kontinuierlichen wissenschaftsbezogenen Weiterentwicklung der Profession. Grundlagenforschung, angewandte professionsorientierte Forschung/Entwicklung und pädagogische Arbeit in den Praxisfeldern sind im Sinne von Transdisziplinarität in Wechselwirkung zueinander zu sehen. Der wissenschaftliche und in der Praxis wirkende Nachwuchs ist diesbezüglich zu fördern und zu qualifizieren.

Arbeitseinheiten

Die neuen Lehramtsstudien beruhen im Sinne der Reform auf einem Mehr-Säulen-Modell, das bildungswissenschaftliche Grundlagen, Fachdidaktiken, Fachwissenschaften/Künste und pädagogisch-praktische Studien umfasst. Für jede Säule soll die Qualität durch qualifiziertes Personal und geeignete Arbeitsstrukturen gesichert werden. Da das pädagogische Handeln im Schulkontext die Integration von Kompetenzen aus allen Säulen erfordert, sind die Säulen nicht isoliert voneinander zu sehen, sondern sollen in gemeinsamer Verantwortung zum professionsorientierten Kompetenzerwerb beitragen. Ihr Zusammenwirken im Rahmen der Umsetzung der Curricula ist daher durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Als wesentliches Element der Qualitätssicherung werden Arbeitseinheiten gesehen, in denen die bildungswissenschaftlichen Grundlagen, die einzelnen Bildungsbereiche, Fächer und Schwerpunkte repräsentiert sind. Den Arbeitseinheiten gehören Personen an, die Forschungs- und Entwicklungsarbeit – auch in den Praxisfeldern – leisten und die oben angesprochene Professionsorientierung realisieren können.

Der QSR erachtet eine personelle Mindestausstattung einer Arbeitseinheit von mindestens drei Vollzeitäquivalenten für erforderlich, um die Expertise hinsichtlich Wissenschaftlichkeit und Professionsorientierung gewährleisten zu können. Einer Arbeitseinheit sollen zwei Personen angehören, die über ein Doktorat oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Eine Person sollte auf das Thema der Arbeitseinheit bezogen habilitiert oder habilitationsäquivalent (z.B. dienstrechtliche Einstufung in PH 1) qualifiziert sein. Bei bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Arbeitseinheiten sollte zumindest eine Person im Praxisfeld der auszubildenden Pädagoginnen und Pädagogen (teilzeitlich) tätig sein. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Arbeitseinheiten sollen zumindest die Hälfte ihrer Arbeitszeit für Forschung, Entwicklung und wissenschaftliche Kommunikation verwenden können.

Durch solche Arbeitseinheiten erfolgt vor Ort eine an Themen orientierte Verdichtung von Expertise. Ihnen obliegt einerseits die Verantwortung für die Qualität der entsprechenden Studienangebote, andererseits soll durch sie die Präsenz im (internationalen) wissenschaftlichen und professionsorientierten Diskurs gefördert werden.

„Arbeitseinheit“ bedeutet nicht, dass diese Einheiten „Organisationseinheiten“ im Sinne der für die jeweiligen Institutionen geltenden Gesetze sein müssen. Sie können etwa Teile von Organisationseinheiten der Institutionen sein. Jedenfalls ist ihre Existenz durch längerfristig gebundene Personalstellen abzusichern. Die dienstrechtliche Verankerung kann an einer Anbieterinstitution bzw. bei mehreren Anbieterinstitutionen in einer Kooperation erfolgen.

Anforderungen in den einzelnen Säulen

Für die *bildungswissenschaftlichen Grundlagen* sollen mind. 5 Arbeitseinheiten vorhanden sein bzw. aufgebaut werden, die in ihrer Gesamtheit folgende Themen abdecken: Allgemeine Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Schulpädagogik, Allgemeine Didaktik, Bildungspsychologie, Entwicklungspsychologie, Bildungsorganisation, Bildungssoziologie, Professionsforschung sowie Inklusive Pädagogik mit ihren Diversitätsbereichen (Sprache/Mehrsprachigkeit, Gender, Interkulturalität, Begabung, Behinderung, ...) unter Berücksichtigung der gem. Anlage 2 zu § 38 (5) der Dienstrechtsnovelle 2013 – Pädagogischer Dienst zu erbringenden Wissensgebiete³. Dabei wird eine Arbeitseinheit u.U. mehrere Themen umfassen.

Im Bereich der *Fachdidaktiken* ist, sofern entsprechende Studienangebote intendiert sind, für jeden Bildungsbereich der Primarstufe, für jedes Unterrichtsfach der Sekundarstufe (allgemeinbildend) und für jeden Bereich der Berufspädagogik grundsätzlich jeweils eine Arbeitseinheit vorzusehen. Begründete Bündelungen von Fächern und Bereichen sind möglich.

Für die *Fachwissenschaften/Künste* sind, sofern entsprechende Studienangebote gemacht werden sollen, zumindest zwei Arbeitseinheiten pro Unterrichtsfach im Bereich der Sekundarstufe (allgemeinbildend) vorzusehen.

Sofern entsprechende Arbeitseinheiten nicht existieren, sind diese an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen oder in Kooperation mehrerer Institutionen (z.B. Verbünde) im Kontext der rechtlichen und organisatorischen Gegebenheiten zu verwirklichen, eventuell ausgehend von den an einigen Standorten bereits vorhandenen Kooperationsteams. Der QSR empfiehlt nachdrücklich eine regionale Zusammenarbeit beim Aufbau der Arbeitseinheiten, damit vorhandene Ressourcen optimal genutzt werden.

Die Qualität der *Pädagogisch-praktischen Studien* soll durch gemeinsame Verantwortung der Arbeitseinheiten für die bildungswissenschaftlichen Grundlagen und die Fachdidaktiken gewährleistet werden. Eine intensive Verbindung mit Praxis- bzw. Kooperationsschulen für den Einsatz der auszubildenden Pädagoginnen und Pädagogen soll gegeben sein. Schulen sind als wichtige Orte der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu berücksichtigen, was zumindest für bestimmte Schulen entsprechende Qualitätsstandards erfordert, die im Zusammenwirken mit den akademischen Institutionen zu gewährleisten sind.

³ 1. Erziehungs- und bildungswissenschaftliche Grundlagen, 2. Bildung in Österreich und ihre Organisation (Schule und andere Bildungsorganisationen), 3. Diagnostik und Förderung, 4. Individualisierung und Personalisierung des Lernens, 5. Unterrichtsführung und Entwicklung von Lernumgebungen, 6. Gestaltung und Evaluation von Bildungsprozessen, Instrumente der Qualitätssicherung an österreichischen Schulen, 7. Pädagogische Qualitätsentwicklung und Professionalitätsentwicklung und 8. Kommunikation und Elternarbeit.